



**Auszug aus der**  
**Prüfungsordnung über die**  
**Berufsprüfung für Cabin Crew Members**  
**Ausgabe 2008**

**3.3 Zulassung**

3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer

- a) volljährig und urteilsfähig ist;
- b) über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder einen gleichwertigen Ausweis verfügt;
- c) zur Zeit der Prüfung mindestens 2 Jahre als Cabin Crew Member tätig ist;
- d) zur Zeit der Anmeldung über eine gültige Qualifikation in „Notverfahren und Notausrüstung“ verfügt, wie sie vom BAZL (Bundesamt für Zivilluftfahrt) oder von einer entsprechenden ausländischen Behörde vorgeschrieben ist.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41.

3.32 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen und Diplomen entscheidet das BBT.

3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.